

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel, Helge Limburg, Belit Onay und Dragos Pancescu (GRÜNE)  
Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**Wie sieht die Lösung für die Flüchtlingsbürginnen und bürgen im Detail aus? (Teil 1)**

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel, Helge Limburg, Belit Onay und Dragos Pancescu (GRÜNE),  
eingegangen am 25.01.2019 - Drs. 18/2672  
an die Staatskanzlei übersandt am 28.01.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung  
vom 12.02.2019

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Niedersächsische Innenministerium hat am 24. Januar 2019 per Presseinformation mitgeteilt, dass sich die Bundesländer Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen mit dem Bund über eine Lösung in der Frage der finanziellen Inanspruchnahme von Flüchtlingsbürginnen und bürgen geeinigt haben. Der nun gefundene Kompromiss sehe vor, dass der Bund und die hauptbetroffenen Länder Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen die finanziellen Forderungen der Arbeitsagentur gegenüber den Flüchtlingsbürginnen und bürgen jeweils zur Hälfte übernehmen. Die Jobcenter würden zukünftig bei der Heranziehung aus im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme abgegebenen Verpflichtungserklärungen die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes (2016) besonders gelagerte Situation berücksichtigen. Das habe zur Folge, dass bei der Ermessensausübung bestimmte Kriterien wie z. B. Irrtümer und finanzielle Überforderung zu beachten seien.

Auf Tagesschau.de wurde am 24. Januar 2019 Bundesarbeitsminister Hubertus Heil zitiert mit der Aussage, wer vor dem Jahr 2016 rechtlich falsch beraten worden sei oder für wen die Rückforderung eine besondere Härte darstelle, müsse nicht zahlen. Laut dieser Meldung reagierten verschiedene Initiativen kritisch. So sei nur von den Forderungen der Jobcenter die Rede, nicht aber von den Ansprüchen der kommunalen Sozialämter an Flüchtlingsbürgen. Diese machten aber ein Viertel aller Bürgschaften aus. Unklar sei auch, ob die Betroffenen im Einzelfall nachweisen müssten, dass sie rechtlich falsch beraten worden seien oder dass für sie die Rückforderung eine besondere Härte darstelle.

Die *Neue Presse* zitierte am 25. Januar 2019 den CDU-Abgeordneten Sebastian Lechner. Ihm sei unerklärlich, wie das SPD-geführte Innenministerium zu der Rechtsauffassung kommen konnte, dass Flüchtlingsbürgen nicht für die aufgenommenen Geflüchteten haften müssten.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Die Länder Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben sich am 24.01.2019 mit dem Bund auf eine Lösung geeinigt. Im Vorfeld wurden folgende Absprachen getroffen: Der Bund wird seine Weisungslage gegenüber der Bundesagentur für Arbeit (BA) ändern. Die Jobcenter sollen hierbei entsprechend angewiesen werden, bei der Heranziehung aus im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme abgegebenen Verpflichtungserklärungen, die vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes abgegeben wurden, bei der Ermessensausübung bestimmte Kriterien (Irrtümer, finanzielle Überforderung etc.) zu beachten, nach deren Anwendung es nur noch in wenigen Ausnahmefällen zu einer detaillierten Prüfung der Erstattungspflicht kommen dürfte.

Soweit Verfahren noch nicht abgeschlossen worden sind, soll den Verpflichtungsgebern mitgeteilt werden, dass keine Rückforderung mehr erhoben wird, in Widerspruchsverfahren entsprechend

geprüft und abgeholfen werden; bestehende Rückforderungsbescheide sollen aufgehoben werden. MI hat zudem gebeten, eine Lösung auch für die Fälle vorzusehen, in denen bereits Zahlungen erfolgt sind. Im Ergebnis soll die Möglichkeit geschaffen werden, diese Verfahren auf Antrag nochmals aufzunehmen.

Zur Umsetzung des Kompromisses wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) einen ermessensleitenden Erlass an die BA richten, mit dem die BA angewiesen wird, entsprechend zu verfahren.

Die Sozialbehörden sollen zudem eine Statistik führen, aus der sich die nicht beigetriebenen Erstattungsbeiträge ergeben und die Grundlage für die Länderbeteiligung an den Kosten sein soll. Der Bund und die Länder Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen haben sich darauf verständigt, die Kosten jeweils zur Hälfte zu übernehmen.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat dem BMAS mitgeteilt, dass alle notwendigen Schritte eingeleitet werden, um die haushaltsmäßigen Voraussetzungen hinsichtlich der hälftigen finanziellen Beteiligung zu schaffen.

Das MI hat das BMAS gebeten, den gefundenen Kompromiss so schnell wie möglich zu konkretisieren und in konkrete Schritte umzusetzen und darauf hingewiesen, dass ganz wesentlich sei, dass sowohl die betroffenen Verpflichtungsgeber als auch die übrigen Beteiligten möglichst schnell über das Vorgehen informiert würden, sodass auch anhängige Streitverfahren beendet werden können.

**1. Aus welchem Haushaltstitel wird die Landesregierung ihre Verpflichtungen aus dieser Einigung begleichen?**

Eine entsprechende Festlegung wird im Rahmen der Aufstellung des Haushalts für das Jahr 2020 erfolgen.

**2. Was wird aus den Ansprüchen der Kommunen gegenüber den Flüchtlingsbürginnen und Bürgen?**

Es ist beabsichtigt, die entsprechende Weisung der BA auch für die zugelassenen kommunalen Träger umzusetzen.

**3. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass Bürginnen und Bürgen, die bereits freiwillig oder aufgrund von Gerichtsurteilen die Forderungen in Teilen oder in Gänze beglichen haben, nicht schlechter gestellt werden?**

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.